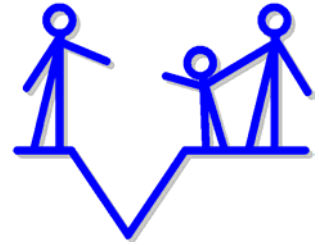


Väteraufbruch für Kinder

Bundesvorstand



Väteraufbruch für Kinder e.V. - Webel, Schulstr. 6, 06188 Gollma

An die
Kreistagsmitglieder des Landkreises Wittenberg
Breitscheidstr. 3

06872 Lutherstadt Wittenberg

es schreibt Ihnen:

Dietmar Nikolai Webel
Schulstraße 6
06188 Gollma

☎ 034602 – 4 89 11

📠 034602 – 4 89 11

✉ webel@vafk.de

Fünf Jahre Menschenrechtsverletzung und Willkür in Ihrem Landkreis durch Jugendamt und Landrat

Gollma, 03.02.2005

Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages aus dem Landkreis Wittenberg,

Landrat Dammer und das Jugendamt des Landkreises tragen Verantwortung für Menschenrechtsverletzung an einem türkischen Vater und seinen Sohn. Ich wende mich an Sie, mit der Bitte um Unterstützung zur Einhaltung der Menschenrechte, eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichtes.

1. Das Problem

Trotz eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 26.02.2004 wurde durch das Jugendamt Wittenberg fast ein ganzes Jahr erneut durch alle Instanzen geklagt, vom Amtsgericht Wittenberg, zum Oberlandesgericht Naumburg, zum Bundesverfassungsgericht. Der Europäische Gerichtshof hatte dem türkischen Vater und seinem Sohn eine Verletzung der Menschenrechte bescheinigt. Am 28.12.04 hat das Bundesverfassungsgericht schließlich den Umgang für den 08.01.05 in einer Einstweiligen Anordnung beschlossen.

2. Die Geschichte

Das Jugendamt der Stadt Leipzig hat das Kind widerrechtlich in eine Adoptionsfamilie vermittelt, welche in Ihrem Landkreis lebt. Das Jugendamt des Landkreises Wittenberg hat dem Vater damals bis heute sein Kind nicht zurückgegeben. Das sind mittlerweile 5 Jahre. Begründet wurde dies damit, das Kind lebe vom 4. Lebenstag in der Pflegefamilie.

Väteraufbruch für Kinder e.V.

Bürogeschäftsstelle:

📧 Palmental 3, 99817 Eisenach ☎ 0700 – 82 83 77 83 📠 0700 – 82 83 73 29 ✉ info@vafk.de 🌐 www.vafk.de
Bank: Sozialbank Hannover, BLZ 251 205 10, Konto 8443 600 **Registergericht:** AG Bonn VR 5814

Der Vater hatte alle gesetzlichen Fristen eingehalten, das Kind hätte noch gar nicht in eine Adoptivfamilie gegeben werden dürfen. Die Pflegeeltern haben sogleich den Namen des Kindes geändert, obwohl eine Adoption noch gar nicht stattgefunden hat. Der Amtsvormund des Jugendamtes des Landkreises Wittenberg, Frau Edeltraud Seidel ist dagegen nicht eingeschritten.

Von Anfang an hat das Jugendamt von Frau Wistuba auf die Ausgrenzung des leiblichen Vaters gesetzt, hat geltende Gesetze ignoriert und Deutschland im europäischen Ausland erheblich in Misskredit gebracht.

3. Die Weigerung des Jugendamtes Urteile umzusetzen

Am 28. Dezember hat schließlich das Bundesverfassungsgericht in einer einstweiligen Anordnung verfügt, dass Umgang zwischen dem Vater und seinem Sohn stattzufinden hat und den ersten Umgang für den 08.01.05 terminiert. Dieser Umgang fand wegen Krankheit des Kindes nicht statt. Den folgenden Termin hat der Amtsvormund Seidel die Pflegeeltern angewiesen, den Umgang nicht stattfinden zu lassen, weil es dem Kindeswohl schaden würde. Sie hätte eine fachmedizinische Einschätzung vorliegen.

Diese fachmedizinische Einschätzung lag als Entwurf dem Bundesverfassungsgericht vor. Das BVerfG hat in seinem Beschluss diese fachmedizinische Einschätzung für einen Umgangsausschluss verworfen.

Dieses Gutachten wurde durch kein Gericht bestellt, es wurde durch das Jugendamt selbst in Auftrag gegeben und der Vater ist nicht einmal angehört worden.

Das Bundesverfassungsgericht selbst hat diese „Fachmedizinische Einschätzung“ als nicht hinreichend für einen Umgangsausschluss beschrieben:

Urteil des BVerfG am 28.12.04 „Die vom Oberlandesgericht in seinem Beschluss angeführten „fachmedizinischen Einschätzungen“ sind nicht hinreichend geeignet, eine Gefährdung des Kindeswohls durch diese zeitlich geringfügigen Umgangskontakte zu begründen. So heißt es etwa in der Stellungnahme der Kinderärztin, dass der Junge schwere psychische Schäden davon trage, falls man ihn „aus seinem familiären Umfeld herausreißt“. Von einem solchen „Herausreißen“ kann bei einem Umgang von zwei Stunden in der Woche indes nicht die Rede sein.“

Das Jugendamt und der Landrat setzen willkürlich einen Beschluss des BVerfG außer Kraft. Es ist ausdrücklich als Behörde in der Bundesrepublik Deutschland an das Urteil gebunden.

BVerfGG § 31 (1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

Das Jugendamt ist zwar in Widerspruch gegangen, aber gesetzlich ist geregelt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Nur das BVerfG kann selbst die Vollziehung des Beschlusses aussetzen

BVerfGG § 32 Der Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollziehung der einstweiligen Anordnung aussetzen.

4. Die Ausgrenzung des Vaters von Geburt an

Dem Vater wurde anfangs die gesetzlich vorgeschriebene Beratung über den Verlauf der Adoption durch das Jugendamt verwehrt.

SGB IIIV §51 (3) „Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und haben sie keine Sorgeerklärungen abgegeben, so hat das Jugendamt den Vater bei der Wahrnehmung seiner Rechte nach § 1747 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beraten.“

§ 1747 des BGB, Einwilligung der Eltern des Kindes

(3) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und haben sie keine Sorgeerklärungen abgegeben,

- 1. kann die Einwilligung des Vaters bereits vor der Geburt erteilt werden;*
- 2. darf, wenn der Vater die Übertragung der Sorge nach § 1672 Abs. 1 beantragt hat, eine Annahme erst ausgesprochen werden, nachdem über den Antrag des Vaters entschieden worden ist;*
- 3. kann der Vater darauf verzichten, die Übertragung der Sorge nach § 1672 Abs. 1 zu beantragen. Die Verzichtserklärung muss öffentlich beurkundet werden. § 1750 gilt sinngemäß mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 1.*

Der Rechtsanwältin des leiblichen Vaters wurde außerdem bisher jegliche Akteneinsicht durch das Jugendamt verwehrt. Die „Fachmedizinische Einschätzung“ liegt der Rechtsanwältin von Kazim Görgülü bis heute nicht vor. Das Jugendamt ließ untersuchen, ob ein Kontakt des Kindes zum Vater das Kindeswohl gefährde.

Die letzte Verantwortung dieser Vorgänge liegt beim Landrat Hartmut Dammer und beim 2. Beigeordneten Deddo Lehmann. Der Landrat Dammer begründet die Nichteinhaltung von Gerichtsurteilen mit besagter „Fachmedizinischen Einschätzung“ vom 28.12.04

Außerdem beruft sich Landrat Dammer auf Einschätzungen von Frau Diplompädagogin Knopf vom Landesamt „Versorgung und Soziales vom 03.05.04 und 09.11.04. Das Bundesverfassungsgericht hat der Auffassung von Frau Knopf allerdings nicht zugestimmt.

4. Bitte um Ihre Unterstützung in dieser Sache

Ich bitte Sie sich für die Herstellung von Grundrechten und Menschenrechten in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzusetzen. Ich bitte Sie um eine Überprüfung der Arbeitsweise des Jugendamtes des Landkreises Wittenberg und um einen Beschluss im Kreistag, der Landrat Dammer möge die Rechte zum Umgang zwischen dem Kind und seinen Vater garantieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Nikolai Webel
Bundsvorstand Politik/Presse